

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Datum: 19.11.2013 Überarbeitungsdatum: 13.05.2020 Ersetzt: 07.01.2020 Version: 12.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des stoffs bzw. des gemischs und des unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1
UFI : S3MR-WKXH-300A-Y5GE
Produktcode : WP3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Flüssiger Korrektor

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

SOCIETE BIC
14, Rue Jeanne d'Asnières
92611 CLICHY Cédex
T +33 01 45 19 52 00 - F +33 01 45 19 52 99
Bic.Contact@bicworld.com

Schweizer Markt nur

SOCIETE BIC (Suisse) SA
Via al Mulino, 22a
6814 CADEMPINO - SUISSE
T +41 91 985 11 11 - F +41 91 985 11 10
Bic.Contact@bicworld.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245	-
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Campus Benjamin Franklin, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 30 686 700	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500	
Österreich	Vergiftungsinformationszentra le	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	+41 44 251 51 51 (aus dem Ausland) 145	-

ABSCHNITT 2: Mögliche gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 H225
Skin Irrit. 2 H315
Skin Sens. 1 H317
STOT SE 3 H336
Aquatic Chronic 2 H411

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane; Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen ; Fettsäuren, C18-ungesät., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-Propandiamin und 1,3-Propandiamin

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kennzeichnung gemäß: Ausnahme für Pakete mit einer Kapazität von 125 ml oder weniger

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane; Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen ; Fettsäuren, C18-ungesät., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-Propandiamin und 1,3-Propandiamin

Gefahrenhinweise (CLP) :

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/angaben zu bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Titandioxid	(CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5 (REACH-Nr) 01-2119489379-17	40 - 50	Nicht eingestuft
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane	(EG-Nr.) 921-728-3 (REACH-Nr) 01-2119471305-42	20 - 30	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen	(EG-Nr.) 927-510-4 (REACH-Nr) 01-2119475133-43	15 - 25	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Siliciumdioxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	(CAS-Nr.) 7631-86-9, 112926-00-8 (EG-Nr.) 231-545-4 (REACH-Nr) 01-2119379499-16	0 - 7,5	Nicht eingestuft

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Aluminiumhydroxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, CH)	(CAS-Nr.) 21645-51-2 (EG-Nr.) 244-492-7 (REACH-Nr) 01-2119529246-39	0 - 5	Nicht eingestuft
Stoddard Lösungsmittel (Anmerkung P) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE)	(CAS-Nr.) 8052-41-3 (EG-Nr.) 232-489-3 (EG Index-Nr.) 649-345-00-4	< 1	Carc. 1B, H350 Muta. 1B, H340 Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 1, H372
Fettsäuren, C18-ungesät., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-Propandiamin und 1,3-Propandiamin	(CAS-Nr.) 162627-17-0 (REACH-Nr) 01-2119970640-38	< 1	Skin Sens. 1A, H317
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, CH, DE, LU)	(CAS-Nr.) 107-98-2 (EG-Nr.) 203-539-1 (EG Index-Nr.) 603-064-00-3 (REACH-Nr) 01-2119457435-35	< 1	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Industrieruß Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE)	(CAS-Nr.) 1333-86-4 (EG-Nr.) 215-609-9 (REACH-Nr) 01-2119384822-32	< 1	Nicht eingestuft
2-Butanonoxim Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, DE)	(CAS-Nr.) 96-29-7 (EG-Nr.) 202-496-6 (EG Index-Nr.) 616-014-00-0	< 0,1	Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Wasserstoffbehandlung einer Erdölfraktion unter Einsatz eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 150 °C bis 290 °C (302 °F bis 554 °F).] Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	(CAS-Nr.) 64742-47-8 (EG-Nr.) 265-149-8 (EG Index-Nr.) 649-422-00-2	< 1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411

Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262- P301 + P310-P331 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3
Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-hilfe-maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei Übelkeit: Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort mit viel Seife und Wasser waschen. Notarzt aufsuchen, wenn Schmerzen oder Rötung anhalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen auslösen. Ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Reizung. Rötung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Pulver. Kohlendioxid (CO₂).

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Bei Hitzeeinwirkung oder bei der Verbrennung: Mögliche Freisetzung giftiger Dämpfe.
Explosionsgefahr	: Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂). Verschiedene Kohlenwasserstofffragmente.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Den Gefahrenbereich räumen lassen. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

- Löschanweisungen : Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten.
- Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Nur mit geeigneter Schutzausrüstung verwenden. Umluftunabhängiges Isolieratemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Rauch nicht einatmen. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Bei umfangreichen Verschüttungen: Kontaminierten Bereich kennzeichnen und Unbefugten den Zutritt verbieten. Das Produkt darf nicht in Abwässer oder in begrenzte Räume gelangen. Verunreinigten Bereich lüften. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Keine funkenschlagnenden Werkzeuge verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nur mit geeigneter Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Punkt 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern (Das Produkt ist umweltgefährdend). Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Ausgetretenen Stoff aufnehmen mit: Inertes Absorptionsmittel. Sand/Erde.
- Reinigungsverfahren : Das Produkt aufsaugen und/oder aufkehren. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben : siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Absaugen der Dämpfe primär am Emmissionsort. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. funkenfreies Werkzeug verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Rauch nicht einatmen. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Produkt nicht überhitzen.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Der Boden sollte undurchlässig und feuerfest sein und als Rückhaltebecken dienen, damit unter keinerlei Umständen die Gesamtmenge der gelagerten entzündlichen Flüssigkeiten nach außen gelangen kann. Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Lagerbedingungen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Zündquellen vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.
- Unverträgliche Materialien : Starke Oxidationsmittel. Brandfördernde Stoffe.
- Verpackungsmaterialien : In der Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Titandioxid (13463-67-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titandioxid (Alveolarstaub)
MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titane (dioxyde de) # Titaandioxide
Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Dioxyde de titane / Titandioxid

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Titandioxid (13463-67-7)	
MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)
Kritische Toxizität	UAW
Notation	SS _c
Anmerkung	NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.07.2019
Stoddard Lösungsmittel (8052-41-3)	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	White-spirit # White spirit
Grenzwert (mg/m ³)	533 mg/m ³
Grenzwert (ppm)	100 ppm
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018
Aluminiumhydroxid (21645-51-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Aluminiumhydroxid
MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Aluminium hydroxyde / Aluminiumhydroxid
MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)
Kritische Toxizität	Formal
Notation	B
Anmerkung	NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.07.2019
2-Butanonoxim (96-29-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Butanonoxim
Anmerkung (AT)	Sh
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Butanonoxim
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,3 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	8(l)
TRGS 900 Anmerkung	AGS;Y;H;Sh
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	1-Methoxypropanol-2
IOELV TWA (mg/m ³)	375 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	100 ppm
IOELV STEL (mg/m ³)	568 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	150 ppm
Bemerkungen	Skin

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	1-Methoxypropanol-2
MAK (mg/m ³)	187 mg/m ³
MAK (ppm)	50 ppm
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	187 mg/m ³
MAK Kurzzeitwert (ppm)	50 ppm
Anmerkung (AT)	H
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	1-Méthoxy-2-propanol # 1-Methoxy-2-propanol
Grenzwert (mg/m ³)	184 mg/m ³
Grenzwert (ppm)	50 ppm
Kurzzeitwert (mg/m ³)	369 mg/m ³
Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm
Anmerkung (BE)	D: la mention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les yeux, constitue une partie importante de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que par présence de l'agent dans l'air. # D: de vermelding "D" betekent dat de opname van het agens via de huid, de slijmvliezen of de ogen een belangrijk deel van de totale blootstelling vormt. Deze opname kan het gevolg zijn van zowel direct contact als zijn aanwezigheid in de lucht.
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	1-Methoxy-2-propanol
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	370 mg/m ³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	100 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(l)
TRGS 900 Anmerkung	DFG;EU;Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	1-Méthoxypropane-2-ol
OEL TWA (mg/m ³)	375 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	100 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	568 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	150 ppm
Rechtlicher Bezug	Mémorial A N° 684 de 2018
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	1-Méthoxypropan-2-ol [1-Méthoxy-2-propanol, Méthoxy-1-propanol-2] / 1-Methoxypropan-2-ol [Propylenglykol-1-methylether, 2PG1ME, 1-Methoxy-2-propanol]
MAK (mg/m ³)	360 mg/m ³
MAK (ppm)	100 ppm
KZGW (mg/m ³)	720 mg/m ³
KZGW (ppm)	200 ppm
Kritische Toxizität	OAW, Auge
Notation	SSc, B
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.07.2019

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Siliciumdioxid (7631-86-9, 112926-00-8)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	4 mg/m ³

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Wasserstoffbehandlung einer Erdölfraktion unter Einsatz eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 150 °C bis 290 °C (302 °F bis 554 °F).] (64742-47-8)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Distillats légers de pétrole, hydrotraités (vapeurs) / Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, leichte (Dampf)
MAK (mg/m ³)	350 mg/m ³
KZGW (mg/m ³)	700 mg/m ³
Kritische Toxizität	ZNS
Notation	SS _c
Anmerkung	OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.07.2019

Industrieruß (1333-86-4)

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Carbone (noir de) # Koolzwart
Grenzwert (mg/m ³)	3 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Dämpfe am Entstehungsort absaugen.

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm EN 374 entsprechen. Durchbruchzeit: Empfehlungen des Herstellers beachten

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

Atemschutz:

Bei Bildung von Dämpfen: Aerosolen Filter

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Weiß.
Geruch	: Lösungsmittel.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Nicht anwendbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 95 - 114 °C (760 mmHg)
Flammpunkt	: -4,5 °C (NF EN ISO 13736)
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 26 - 49 mm Hg (20 °C)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Relative Dichte	: 1,25 (25°C)
Löslichkeit	: Wasser: 0,1 g/l praktisch unlöslich
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 344,2 mm ² /s (40°C)
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.
Explosionsgrenzen	: 1,7 - 12,3 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Flüchtige Bestandteile : 0.89 - 1.08 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung entzündbarer oder explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Funken. Zündquellen. Offene Flamme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Titandioxid (13463-67-7)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 425)
LD50 Dermal Kaninchen	> 10000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 3,56 mg/l/4h

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane

LD50 oral Ratte	> 7000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (ppm)	> 5,04 ppm/4h

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	3160 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 12 mg/l/6h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: Nicht anwendbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Nicht anwendbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: Titandioxid wird aufgrund erster Tierversuche, die von dem Internationalen Krebsforschungszentrum (CIRC) durchgeführt wurden, als möglicherweise krebserregend beim Menschen eingestuft (Gruppe 2B) Jedoch haben epidemiologische Studien keinen Zusammenhang zwischen dem beruflichen Kontakt mit Titandioxid und dem Krebsrisiko erbracht

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Viskosität, kinematisch	344,2 mm ² /s (40°C)
-------------------------	---------------------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane

LC50 Fische	8,3 mg/l/96h (Pimephales promelas)
-------------	------------------------------------

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

EC50 Daphnia	2,6 mg/l
--------------	----------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Persistenz und Abbaubarkeit	Zubereitung auf Basis nicht leicht biologisch abbaubarer Substanzen.
-----------------------------	--

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

Titandioxid (13463-67-7)	PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich Nicht anwendbar.
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, Isoalkane ()	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Stoddard Lösungsmittel (8052-41-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aluminiumhydroxid (21645-51-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Siliciumdioxid (7631-86-9, 112926-00-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen ()	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Fettsäuren, C18-ungesät., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-Propandiamin und 1,3-Propandiamin (162627-17-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
----------------------	--

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen. In einer genehmigten Anlage vernichten.
--------------------------------	---

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Zusätzliche Hinweise

: Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird auf mögliche gesetzliche, verordnende oder verwaltungstechnische, spezifische, gemeinschaftsrechtliche, nationale oder lokale geltende Entsorgungsbestimmungen gelenkt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IATA / IMDG

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer		
UN 1139	UN 1139	UN 1139
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
SCHUTZANSTRICHLÖSUNG	COATING SOLUTION	Coating solution
14.3. Transportgefahrenklassen		
3	3	3
		
14.4. Verpackungsgruppe		
II	II	II
14.5. Umweltgefahren		
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Sondervorschriften (ADR)	: 640C
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP8
Tankcodierung (ADR)	: L1.5BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: FL
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	: S2, S20
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 33
Orangefarbene Tafeln	: 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02
Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP8
EmS-Nr. (Brand)	: F-E

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Staukategorie (IMDG) : B
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Die Mischbarkeit mit Wasser hängt von der Zusammensetzung ab.
MFAg-Nr : 127;128

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
Sonderbestimmung (IATA) : A3
ERG-Code (IATA) : 3L

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Dieses Datenblatt wurde aktualisiert (Datum siehe oben auf dieser Seite). (siehe Abschnitt(e) : 1).

Sonstige Angaben : Es ist keine experimentelle Studie über das Produkt verfügbar. Die angegebenen Informationen basieren auf unserem Wissen über die Komponenten und die Einstufung des Produkts erfolgt nach dem Berechnungsverfahren. Sicherheitsdatenblatt erstellt von : LISAM TELEGIS
17 rue de la Couture F-60400 Passel
www.lisam-telegis.com.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

TIPP-EX® Shake'n Choose 2 in 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.